

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes - BbauG -)

WA Allgemeine Wohngebiete
(§ 9 BbauG)

MA Mischgebiete
(§ 9 BbauG)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BbauG, § 16 BbauG)

04 Geschossflächenzahl
04 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse
II Zwangshöhe als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BbauG, § 22 und 23 BbauG)

o Offene Bauweise
o Baugrenze

VERKEHRSLINIEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BbauG)

o Straßenverkehrsflächen
o Straßenbegrenzungslinie
o auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P Öffentliche Parkplätze
V Verkehrsberuhigter Bereich

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BbauG)

o Grünanlage (öffentlich)
o Spielplatz (öffentlich)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25, 25 BbauG)

o Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Errichtung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BbauG)

o Bäume zu erhalten (Einzelstandorte)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BbauG)

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BbauG)

o Transformatorstation

SONSTIGE PLANZEICHEN

o Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BbauG)

o Garagen

o Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Stadt
(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BbauG)

o Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BbauG)

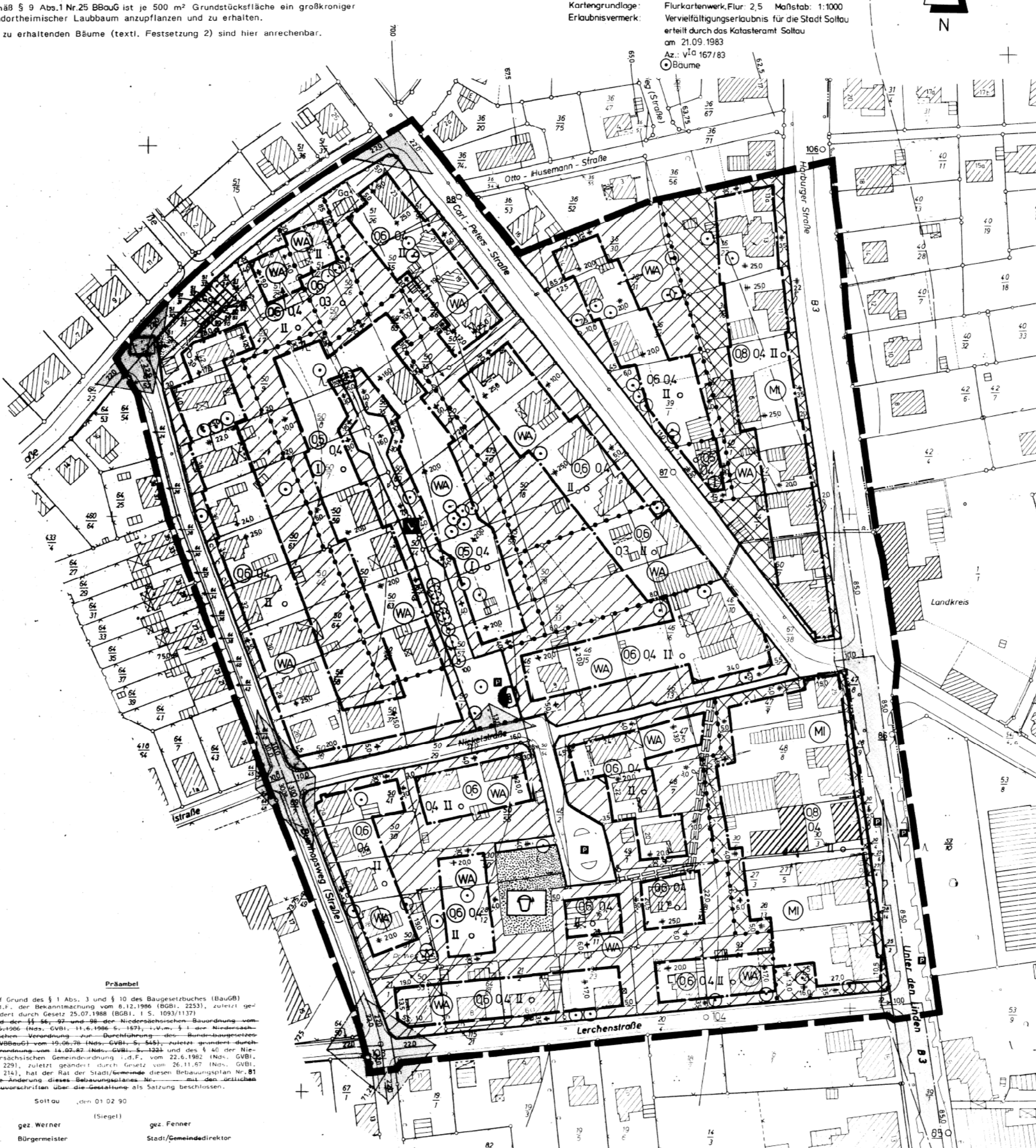
o Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BbauG), oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BbauG)

o Sichtdreiecksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BbauG)
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 1)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

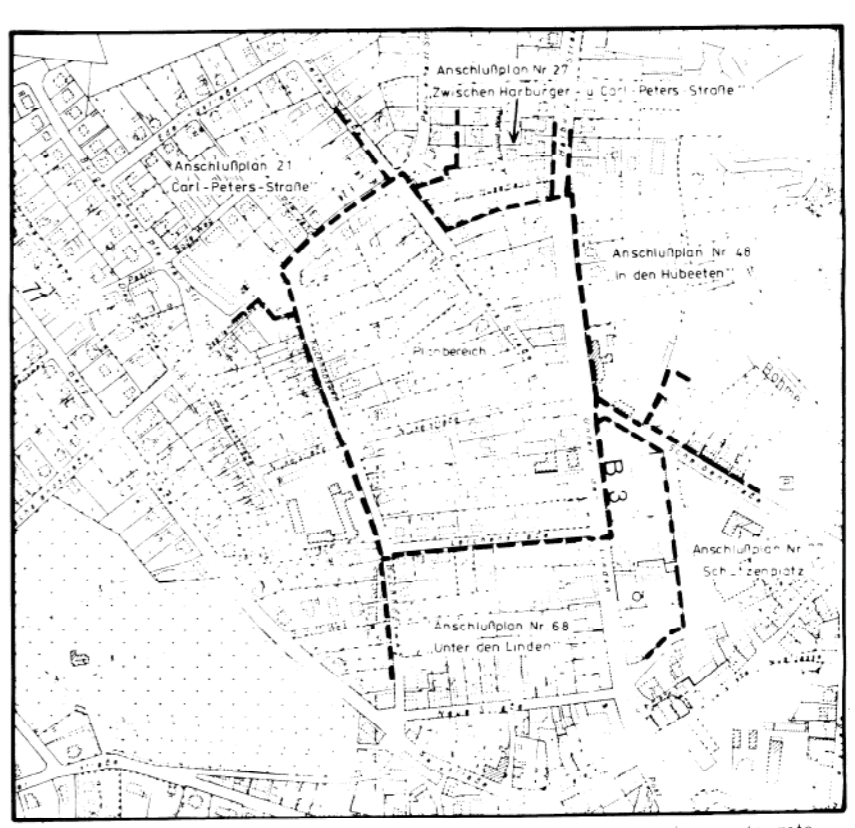
- Sichtdreiecksflächen sind von baulicher Nutzung, Aufschüttungen sowie Bewuchs und Entwürfen über 0,80 m über Fahrbahnmarkante freizuhalten.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BbauG sind die dargestellten Bäume zu erhalten und bei Abgängigkeit durch Neuanpflanzung zu ersetzen.
 - Ausnahmsweise können die Bäume, die sich in den überbaubaren Flächen befinden und einem Gebäude im Wege stehen, beseitigt werden. Hierfür ist jedoch auf demselben Grundstück eine Ersatzpflanzung (Mindesthöhe 1,50 m) gleicher Art vorzunehmen.
 - Ausnahmsweise können Bäume, die innerhalb der Verkehrsfläche stehen und einen wirtschaftlichen Ausbau nicht zulassen, entfernt werden. Hierfür ist jedoch im gleichen Straßenzug eine Ersatzpflanzung (Mindesthöhe 1,50 m) als Laubbäume vorzunehmen.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BbauG ist je 500 m² Grundstücksfläche ein großkröniger standortstimmiger Laubbau anzupflanzen und zu erhalten. Die zu erhaltenden Bäume (textl. Festsetzung 2) sind hier anrechenbar.

Stadt Soltau
Kreis Soltau-Fallingb. B.
Reg.-Bezirk Lüneburg
Gemeinde Soltau
Gemarkung Soltau
Stand September 1983
Verfollständigungstermin
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 25 Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Verwaltungsverzeichnis für die Stadt Soltau
am 21.09.1983
No. V 81/83



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Mauer
- Pflanzlinie
- Flur- und Grenzlinie
- Nutzungsfläche
- Stützlinie
- Stützlinie
- Hecke
- Stützlinie
- Stützlinie



Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BbauG) und des Bundesbaugesetzes vom 22.07.1960 (BRG 1960) (BRG 1960) wird durch diesen Bebauungsplan die Verwirklichung der städtebaulichen Ziele der Gemeinde Soltau im Bereich des Gebietes zwischen Harburger Straße und Unter den Linden u. Buchhopsweg im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BbauG festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BbauG am 01.02.1980 in Kraft getreten. Die Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BbauG am 01.02.1980 in Kraft getreten. Die Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BbauG am 01.02.1980 in Kraft getreten.

Soltau, den 01.02.80
gez. Werner
Bürgermeister

Soltau, den 01.02.80
gez. Fenner
Stadt/Gemeindevorstand

Der Rat der Stadt/Soltau hat in seiner Sitzung am 01.02.1980 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 81 beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BbauG am 01.02.1980 in Kraft getreten. Die Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BbauG am 01.02.1980 in Kraft getreten.

Soltau, den 01.02.80
gez. Fenner
Stadt/Gemeindevorstand

Der Rat der Stadt/Soltau hat in seiner Sitzung am 01.02.1980 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 81 beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BbauG am 01.02.1980 in Kraft getreten. Die Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BbauG am 01.02.1980 in Kraft getreten.

Soltau, den 01.02.80
gez. Fenner
Stadt/Gemeindevorstand

Der Rat der Stadt/Soltau hat in seiner Sitzung am 01.02.1980 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 81 beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BbauG am 01.02.1980 in Kraft getreten. Die Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BbauG am 01.02.1980 in Kraft getreten.

Soltau, den 01.02.80
gez. Fenner
Stadt/Gemeindevorstand

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.02.1980 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 81 beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BbauG am 01.02.1980 in Kraft getreten. Die Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BbauG am 01.02.1980 in Kraft getreten.

Soltau, den 01.02.80
gez. Fenner
Stadt/Gemeindevorstand

SOLTAU

BEBAUUNGSPLAN NR. 81

ZWISCHEN HARBURGER STRASSE / UNTER DEN LINDEN U. BUCHHOPSWEG

M 1:1000

BUNDESBAUGESETZ (§ 30), BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

BEARBEITET	GEÄNDERT	GEÄNDERT	GEÄNDERT	GEÄNDERT
JAN 1981/80	JAN 1981/80	AUG 1981/80	AUG 1981/80	NOV 1981/80